

§24

Ausschluß von der Tagung

(1) Verletzt ein Abgeordneter die Ordnung der Tagung, so kann ihn der Vorsitzende der Tagungsleitung zur Ordnung rufen.

(2) Ein Abgeordneter kann durch die Tagungsleitung von der weiteren Teilnahme an der Tagung der Volksvertretung ausgeschlossen werden, wenn er einem zweimaligen Ordnungsruf nicht Folge geleistet hat.

(3) Verletzt ein Abgeordneter die Ordnung der Tagung in gröblichster Weise, so kann die Tagungsleitung ihn ohne vorherigen Ordnungsruf aus dem Sitzungssaal weisen.

(4) Die Absätze 1 bis 3 finden auf Gäste und Zuhörer entsprechende Anwendung.

V.

Allgemeine Bestimmungen

§25

Gäste, Presse, Rundfunk

(1) Der Vorsitzende des Rates kann zu den Sitzungen der Volksvertretung Gäste einladen. Der Rat, die ständigen Kommissionen und einzelne Mitglieder der Volksvertretung können hierzu Vorschläge unterbreiten.

(2) Die Gäste erhalten besondere Einladungen und sind vor anderen Zuhörern berechtigt, an den Sitzungen der Volksvertretung teilzunehmen.

(3) Für Presse und Rundfunk sind besondere Plätze bereitzustellen.